

## **TVH PARTS NV ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN**

### **Art. 1. Geltungsbereich**

- 1.1 Die Rechtsbeziehung zwischen TVH Parts NV (im Folgenden: der „Verkäufer“) und dem Käufer unterliegen ausschließlich diesen vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen, den Sonderverkaufsbedingungen und den Zusatzbedingungen für jede einzelne Verkaufstransaktion, sofern der Käufer Unternehmer gemäß § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Die Sonderverkaufsbedingungen bestehen aus den Richtlinien für Produktrückgaben, den für bestimmte vom Verkäufer angebotenen Leistungen, wie zum Beispiel Schulungen, Reparaturen etc. geltenden Bedingungen, Versandarten des Verkäufers etc. Die für jede einzelne Verkaufstransaktion geltenden Zusatzbedingungen bestehen aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung bzw. den Versandinformationen bzw. einem anderen, zwischen Verkäufer und Käufer geschlossenen schriftlichen Vertrag.
- 1.3 Die allgemeinen Verkaufsbedingungen, die Sonderverkaufsbedingungen und die Zusatzbedingungen werden mit der Bestätigung des Auftrags des Käufers durch den Verkäufer verbindlich und werden im Folgenden gemeinsam als der „Vertrag“ bezeichnet.
- 1.4 Bei Widersprüchen zwischen diesen vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen und den Sonderverkaufsbedingungen haben die Sonderverkaufsbedingungen Vorrang. Bei Widersprüchen zwischen den Sonderverkaufsbedingungen und den Zusatzbedingungen haben die Zusatzbedingungen Vorrang.
- 1.5 Ein Versäumnis oder Verzug des Verkäufers bei der Durchsetzung einer Bestimmung dieses Vertrages oder eines Teils davon gilt nicht als Verzicht auf seine gegenwärtigen oder künftigen vertraglichen Rechte.
- 1.6 Der Verkäufer teilt dem Käufer seine allgemeinen Verkaufsbedingungen und Sonderverkaufsbedingungen durch einen Link zur entsprechenden Webseite in seinen Zusatzbedingungen bzw. über sein e-Commerce-System MyTotalSource mit. Der Verkäufer informiert den Käufer über seine Zusatzbedingungen über sein e-Commerce-System, MyTotalSource, per E-Mail, Fax oder anderweitig schriftlich.
- 1.7 Dem Käufer ist es nicht gestattet, einseitig oder stillschweigend vom Vertrag abzuweichen (z. B. durch einfaches Verhalten). Der Vertrag schließt die Anwendung der allgemeinen oder Sonderbedingungen des Käufers aus. Entsprechend bestätigt der Käufer, dass seine allgemeinen oder Sonderbedingungen auf den Vertrag keine Anwendung finden.
- 1.8 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Bedingungen des Vertrages jederzeit durch Bekanntmachung auf der entsprechenden Webseite zu ändern. Diese Änderung wird verbindlich, wenn der Käufer die mindestens 15 Kalendertage nach dem Änderungsdatum liegende Auftragsbestätigung des Verkäufers akzeptiert.
- 1.9 Der Vertrag hat Vorrang vor sämtlichen früheren schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen, Verträgen, Angeboten und Verpflichtungen in Bezug auf den Gegenstand dieses Vertrages.

### **Art. 2. Angebote und Aufträge**

- 2.1 Angebote sind kostenfrei und nicht teilbar. Angebotene Preise sind vorbehaltlich Verfügbarkeit 30 Kalendertage

lang gültig. Ein Angebot ist lediglich ein Angebot des Verkäufers und für den Verkäufer nicht verbindlich, auch nicht nach Annahme durch den Käufer. Nur durch eine schriftliche Annahme durch den Verkäufer durch eine Auftragsbestätigung wird ein Vertrag geschlossen.

- 2.2 Der Käufer erteilt seine Aufträge über das e-Commerce-System MyTotalSource des Verkäufers oder per E-Mail oder Fax und auch sämtliche Kommunikation in Verbindung mit dem Auftrag wird über diese Kanäle geführt, sofern im Vertrag keine gegenteiligen Bestimmungen enthalten sind.
- 2.3 Der Verkäufer geht davon aus, dass die vom Käufer übermittelten Informationen, Zeichnungen und anderen Daten richtig sind und er diese als Grundlage für sein Angebot nutzen kann. Erteilt der Käufer selbst dem Verkäufer einen Auftrag durch Zitieren von Referenzen kann der Verkäufer davon ausgehen, dass diese mit dem tatsächlich erforderlichen Produkt übereinstimmen.
- 2.4 Die in Katalogen oder auf der Webseite oder Vorführungsmodellen des Verkäufers enthaltenen Zeichnungen, Maße, Funktionen, Gewichtsangaben und anderen Einzelheiten zu Maschinen und Teilen, Preislisten, Angebote sind mit der größtmöglichen Sorgfalt zusammengestellt. Dennoch handelt es sich hierbei lediglich um Schätzwerte und sie dienen lediglich Informationszwecken und sind daher unverbindlich.

### **Art. 3. Vertragsgegenstand**

- 3.1 Der Gegenstand einer jeden einzelnen Verkaufstransaktion ist im Vertrag ausdrücklich beschrieben und umfasst die darin genannten Teile, Geräte, Werkzeuge, Maschinen oder Leistungen. Der Gegenstand des Vertrags wird im Folgenden als die „Produkte“ bezeichnet.
- 3.2 Der Käufer ist für die Auswahl der Produkte allein verantwortlich. Bei den Produkten handelt es sich um Standardprodukte, die nicht spezifisch auf die Bedürfnisse des Käufers zugeschnitten werden oder um Posten, die der Verkäufer auf Verlangen des Käufers an die vom Käufer beschriebenen Spezifikationen anpasst. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung wenn sich herausstellt, dass die Produkte die besonderen Bedürfnisse des Käufers nicht erfüllen wenn sie die vom Käufer beschriebenen Spezifikationen erfüllen.

### **Art. 4. Preise**

- 4.1 Der Preis für die Produkte (im Folgenden: der „Kaufpreis“) wird im Vertrag festgesetzt. Der Kaufpreis versteht sich netto, ohne Mehrwertsteuer, Steuern und Zölle oder Import- und Exportabgaben. Im Kaufpreis sind weder Kosten für Lieferung oder Abholung der Produkte noch Kosten für eventuelle Montage, Aufbauarbeiten oder Ingangsetzung oder ggf. Inbetriebnahme (im Folgenden: die „Kosten“) enthalten. Die Kosten gehen zu Lasten des Käufers und werden getrennt in Rechnung gestellt. Auch diese verstehen sich netto, ohne Mehrwertsteuer, Steuern und Abgaben, die zusätzlich zu den Kosten anfallen.

### **Art. 5. Zahlung**

- 5.1 Sofern nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich im Vertrag vereinbart, zahlt der Käufer den Kaufpreis und die Kosten innerhalb von 30 Tagen nach dem Ende des Monats, in dem die Rechnung des Verkäufers gestellt wurde (Rechnungsdatum) durch Überweisung auf das in der Rechnung genannte Bankkonto und unter Angabe der auf der Rechnung genannten Informationen. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, vor der Lieferung eine Anzahlung oder sogar eine vollständige Vorauszahlung zu verlangen. Eine Mängelrüge gemäß Art. 9.2 oder Art. 9.3 befreit den Käufer nicht von seiner Verpflichtung zur

Zahlung innerhalb der genannten Frist. Auf schriftliches Verlangen des Käufers übermittelt der Verkäufer dem Käufer für einen Zeitraum von maximal 30 Tagen eine Kopie des bei Lieferung der Produkte an den Käufer ausgestellten Lieferscheins. Der Käufer bestätigt, dass der Verkäufer nicht zur Bereitstellung des Lieferscheins verpflichtet ist und die Produkte als geliefert gelten, wenn er den Lieferschein nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum angefordert hat.

- 5.2 Der Kaufpreis und die Kosten gelten erst mit Eingang beim Verkäufer als rechtswirksam bezahlt.
- 5.3 Sollte sich der Käufer schriftlich mit einer Zahlung per Scheck oder Wechsel einverstanden erklären, gilt die Einlösung des Schecks oder Wechsels erst am Tag als Zahlung, an dem der Verkäufer den Betrag des Schecks oder Wechsels bedingungslos erhält.
- 5.4 Der Käufer ist nicht berechtigt, die Zahlung des Kaufpreises auszusetzen oder zu verzögern oder seine Außenstände gegenüber dem Verkäufer aufzurechnen, auch nicht bei Ansprüchen in Verbindung mit diesem Kauf, gleich aus welchem Grund, auch nicht bei gerichtlichen Verfahren.
- 5.5 Werden Außenstände am in Art. 5.1 genannten Fälligkeitsdatum ganz oder teilweise nicht gezahlt, ist der Käufer ohne vorherige Mitteilung verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. auf den gesamten ausstehenden Betrag ab dem Tag nach dem Fälligkeitsdatum bis zur vollständigen Zahlung zu zahlen. Weiterhin ist der Käufer im vorstehend genannten Fall verpflichtet, umgehend und ohne vorherige Mitteilung eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 15 % des ausstehenden Betrages, jedoch mindestens 125 Euro zu bezahlen, auch wenn eine Nachfrist gewährt wird; dies beeinträchtigt das Recht des Verkäufers, einen höheren Schadensersatzbetrag zu fordern, in keiner Weise.
- 5.6 Werden dem Verkäufer Umstände bekannt, die dazu führen könnten, dass sich die finanzielle Lage des Käufers wesentlich verschlechtert, oder wenn ein Käufer seinen Wechsel nicht rechtzeitig akzeptiert, werden sämtliche ausstehenden Beträge, einschließlich der vom Käufer an verbundene Unternehmen des Verkäufers zu zahlenden Beträge, umgehend und ohne Mahnung fällig. Im vorstehend genannten Fall ist der Verkäufer auch berechtigt, den Vertrag im eigenen Ermessen umgehend und fristlos durch schriftliche Mitteilung auszusetzen oder zu kündigen, wenn sich die finanzielle Lage des Käufers so entwickelt hat, dass seine Zahlungsfähigkeit gefährdet ist. In diesem Fall haftet der Käufer für Schadensersatz und der Verkäufer ist berechtigt, Schadensersatz zu erhalten.
- 5.7 Sollte der Käufer bei Auftragserteilung um Rechnungsstellung an einen Dritten bitten, bleibt der Käufer auch bei Rechnungsstellung an einen Dritten grundsätzlich und unteilbar für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen haftbar.

#### **Art. 6. Eigentums- und Gefahrenübergang**

- 6.1 Der Gefahrenübergang für die Produkte an den Käufer erfolgt zum Zeitpunkt der Lieferung.
- 6.2 Das Eigentum an den Produkten bleibt beim Verkäufer bis zur vollständigen Bezahlung von Kaufpreis und Kosten, oder bis zur Lieferung, je nachdem, welches später eintritt. Daher wird der Eigentumsübergang bis zur vollständigen Bezahlung von Kaufpreis und Kosten oder bis zur Lieferung, je nachdem, welches später eintritt, aufgeschoben.
- 6.3 Bis das Eigentum an den Produkten an den Käufer übergegangen ist, verpflichtet sich der Käufer:
  - 6.3.1 Die Produkte in ihrem ursprünglichen Zustand zu belassen und sie nicht fest einzubauen oder sie mit anderen Produkten zu vermischen;

- 6.3.2 Die Produkte in zufriedenstellendem Zustand zu halten und sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Produkte vor jeder Form von teilweiser oder vollständiger Zerstörung zu schützen, einschließlich unter anderem durch Feuer, Wasser, Explosionsrisiko, Diebstahl etc. und sie im Namen des Verkäufers zum vollen Preis gegen sämtliche Risiken zur angemessenen Zufriedenheit des Verkäufers zu versichern;

und zwar bis zur vollständigen Bezahlung von Kaufpreis und Kosten.

- 6.4 Im üblichen Geschäftsverlauf ist der Käufer berechtigt, die Produkte auch vor dem Eigentumsübergang weiter zu veräußern. In diesem Fall tritt der Käufer automatisch sämtliche Ansprüche gegenüber seinen Kunden aus dem Weiterverkauf der Produkte, deren Eigentum noch beim Verkäufer liegt, an den Verkäufer ab und zwar in einer Höhe, die dem Kaufpreis für diese Produkte entspricht, solange das Eigentum an den Produkten noch nicht auf den Käufer übergegangen ist. Der Käufer ist berechtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, seine Kunden über die Abtretung der Forderungen zu informieren und dem Verkäufer sämtliche zur Durchsetzung seiner Rechte erforderlichen Informationen zu übermitteln.
- 6.5 Der Käufer bestätigt, dass der Verkäufer oder eines seiner verbundenen Unternehmen der ausschließliche Eigentümer sämtlicher geistigen Eigentumsrechte an den Produkten und den Namen und Logos, mit denen sie vom Verkäufer veräußert werden, ist, und er verpflichtet sich, keinerlei Ansprüche daran anzumelden.

#### **Art. 7. Lieferung**

- 7.1 Die Lieferung an einen Käufer innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt EXW TVH Parts NV Waregem (Incoterms 2010) und an einen Käufer außerhalb des EWG FCA TVH Parts NV Waregem (Incoterms 2010) sofern im Vertrag nichts Gegenteiliges zwischen dem Verkäufer und dem Käufer schriftlich vereinbart wurde. Wird im Gegensatz zum Vorstehenden schriftlich vereinbart, dass die Produkte an den Käufer oder an eine vom Käufer angegebene Adresse geliefert werden sollen, kann diese Lieferung in Abwesenheit des Käufers erfolgen. In diesem Fall gilt der Lieferschein vorbehaltlich Art. 5.1 als Liefernachweis.
- 7.2 Bei einer Beschädigung der Verpackung bzw. bei nicht ausreichender Anzahl von Paketen vermerkt der Käufer dies zum Zeitpunkt der Lieferung auf dem Lieferschein, falls vorhanden. Er informiert den Verkäufer schriftlich per Fax innerhalb von 12 Stunden nach der Lieferung der Produkte.
- 7.3 Lieferfristen sind unverbindlich und für den Käufer nicht wesentlicher Vertragsbestandteil. Durch Lieferverzug oder eine wesentliche Unmöglichkeit der Ausführung des Vertrages entsteht kein Anspruch auf Vergütung zu Lasten des Verkäufers und der Käufer ist nicht berechtigt, die Annahme der Lieferung der Produkte zu verweigern.
- 7.4 Eine möglicherweise ausdrücklich vereinbarte Lieferfrist beginnt erst zu dem Zeitpunkt, an dem der Verkäufer sämtliche für die Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen erhalten hat.
- 7.5 Hat der Verkäufer sich im Vertrag ausdrücklich schriftlich zu einer Schadensersatzzahlung bei Lieferverzug verpflichtet, wird diese nur fällig, wenn der Käufer den Verkäufer innerhalb einer verbindlichen Frist von fünf Kalendertagen ab dem Ablauf der Lieferfrist per Einschreiben darüber informiert, dass dieser aufgrund der

Überschreitung der Lieferfrist in Verzug ist und Nachweise für den entstandenen Schaden beifügt. Der Verkäufer ist jedoch nicht zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet, wenn der Lieferverzug auf höhere Gewalt oder ein Verschulden des Käufers zurückzuführen ist. Im letzteren Fall haftet der Käufer für die entstandenen Schäden und Kosten. Höhere Gewalt bedeutet unter anderem: behördliche Anordnungen, Mobilmachung, Krieg, Epidemie, Aussperrung, Streik, Demonstration, Defekte, Feuer, Überschwemmung, Explosion, Mangel an Rohstoffen oder Arbeitskräften, veränderte wirtschaftliche Umstände, Vandalismus, außergewöhnliche Wetterbedingungen und sämtliche Umstände außerhalb der Kontrolle des Verkäufers, die den üblichen Geschäftsverlauf stören, wobei der Verkäufer nicht verpflichtet ist, nachzuweisen, dass diese Umstände unerwartet eingetreten sind. Der potenzielle Schadensersatz infolge eines Lieferverzugs ist in jedem Fall auf 0,5 % des Kaufpreises für jede volle Woche nach dem 21. Werktag nach dem Lieferdatum und auf insgesamt höchstens 5 % des Kaufpreises beschränkt.

- 7.6 Ein Lieferverzug des Verkäufers berechtigt den Käufer nicht zur Kündigung des Vertrages.
- 7.7 Wurde bereits eine Teillieferung ausgeführt und verweigert der Käufer die Annahme weiterer Lieferungen oder macht der Käufer weitere Lieferungen unmöglich, wird der in Rechnung gestellte Betrag für die bereits gelieferten Produkte sofort fällig und der Käufer ist verpflichtet, Schadensersatz in Höhe von mindestens 35 % des Kaufpreises für den nicht ausgeführten Teil des Vertrages zu bezahlen. Das Recht des Verkäufers einen höheren Schaden nachzuweisen bleibt unberührt.

#### **Art. 8. Zurückbehaltungsrecht**

- 8.1 Zahlt der Käufer Kaufpreis oder Kosten ganz oder teilweise nicht, hat der Verkäufer bis zur vollständigen Bezahlung des ausstehenden Betrages zzgl. Zinsen und Kosten ein Zurückbehaltungsrecht an sämtlichen ihm vom Käufer überlassenen Gegenständen und Unterlagen.

#### **Art. 9. Zustand der Produkte und Garantie des Verkäufers**

- 9.1 Gebrauchte Produkte erhält der Käufer in dem Zustand, in dem sie zum Zeitpunkt der Lieferung sind. Die Entgegennahme der gebrauchten Produkte durch den Käufer zum Zeitpunkt der Lieferung gemäß Incoterms gemäß Art. 7.1 gilt als Annahme der Produkte.
- 9.2 Ist der Käufer der Ansicht, dass die neuen Produkte nicht dem Auftrag entsprechen oder sichtbar beschädigt wurden, übermittelt der Käufer dem Verkäufer innerhalb von 48 Stunden nach Lieferung der Produkte eine schriftliche Mängelrüge. Erhält der Verkäufer innerhalb der vorstehend genannten Frist keine schriftliche Mängelrüge vom Käufer, gilt dies als Annahme der Produkte durch den Käufer.
- 9.3 Verborgene Mängel müssen dem Verkäufer vom Käufer innerhalb einer Frist von acht Werktagen nach ihrer Entdeckung durch den Käufer, oder nach dem Zeitpunkt, an dem der Käufer sie üblicherweise hätte entdecken müssen, und in jedem Fall innerhalb von drei Monaten nach dem Datum, an dem die Produkte geliefert wurden, per Einschreiben gemeldet werden.
- 9.4 Sofern Produkte nach Maß gefertigt wurden oder es sich um überarbeitete Produkte handelt, haftet der Verkäufer darüber hinaus nur für verborgene Mängel, die die wesentlichen Komponenten des Produkts betreffen und den Käufer zu so umfassenden Reparaturmaßnahmen zwingen, dass er den Vertrag nicht unterzeichnet hätte wenn ihm diese verborgenen Mängel bekannt gewesen wären.

- 9.5 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, den Käufer zu entschädigen, wenn:

- 9.5.1 Der Käufer oder ein Dritter an den Produkten Reparaturen oder Veränderungen vorgenommen oder dies versucht hat; oder
- 9.5.2 Die Mängel infolge unsachgemäßer oder außergewöhnlicher Nutzung eintreten, z. B. der Nutzung der Produkte für andere Zwecke als die für die sie üblicherweise geeignet sind, Überlastung, unsachgemäße Nutzung in einer Art und Weise, die den Anweisungen für richtige Nutzung widersprechen, Montage, Wartung, Aufbau oder Nutzung, die nicht den für den Standort, an dem die Produkte genutzt werden, geltenden technischen Normen oder Sicherheitsvorschriften entsprechen; oder
- 9.5.3 Schäden auftreten, die durch üblichen Verschleiß oder durch Unerfahrenheit oder Fahrlässigkeit des Käufers, Überlastung, nicht zulässige Eingriffe, zufällige Ereignisse und höhere Gewalt entstehen; oder
- 9.5.4 die Mängel nicht rechtzeitig, d. h. innerhalb der in Art. 9.3 und 9.4 genannten Fristen, mit detaillierten Angaben schriftlich gegenüber dem Verkäufer gemäß den Sonderverkaufsbedingungen, insbesondere den Richtlinien zur Produktrückgabe, gerügt werden.

- 9.6 Entsprechen die Produkte nicht den Vorgaben, weisen sie, wie oben beschrieben, sichtbare Schäden oder verborgene Mängel auf und werden die Produkte nach Untersuchung der Techniker des Verkäufers von diesen vom Käufer gerügten Mängeln, der Tatsache, dass sie nicht den Vorgaben entsprechen oder sichtbare Schäden aufweisen, beeinträchtigt, wird ausdrücklich vereinbart, dass der Verkäufer nach seiner Fachkenntnis und Wahl die Produkte entweder repariert oder ersetzt oder einen Preisnachlass gewährt oder der Vertrag wird aufgelöst und der Kaufpreis zurück-erstattet und die Produkte zurückgesendet. Der Käufer ist nicht berechtigt, weiteren Schadensersatz zu fordern.

- 9.7 Das Eigentum an den Produkten, deren Kaufpreis der Verkäufer zurückerstattet hat oder die ersetzt wurden, geht automatisch auf den Verkäufer über. Sämtliche Kosten für Transport, Zoll, Montage, Demontage, Reise und Unterkunft der Vertreter des Verkäufers gehen zu Lasten des Käufers.

- 9.8 Stillschweigende Garantien oder Bedingungen sind im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

#### **Art. 10. Reklamationen und Produktrückgaben**

- 10.1 Sämtliche Reklamationen und Produktrückgaben unterliegen den Richtlinien für Produktrückgaben und werden entsprechend ausgelegt. Diese können an entsprechender Stelle auf der Webseite des Verkäufers abgerufen werden.

#### **Art. 11. Haftung**

- 11.1 Die folgenden Bestimmungen beschreiben die gesamte Haftung des Verkäufers - einschließlich jeglicher Haftung für die Handlungen oder Unterlassungen seiner Mitarbeiter, Vertreter, Bevollmächtigter und Unterauftragnehmer - gegenüber dem Käufer für Verletzungen des Vertrages, Erklärungen, Aussagen oder unerlaubter Handlung oder Unterlassung, einschließlich Fahrlässigkeit, aus oder in Verbindung mit dem Vertrag. Die Bestimmungen gelten nicht bei Vorsatzhaftung des Verkäufers bzw. bei Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit von Personen. Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, des Haftpflichtgesetzes

oder des Straßenverkehrsgesetzes und vergleichbarer Regelungen nach deutschem Recht bleibt unberührt.

- 11.2 Unbeschadet des direkt aus der Verletzung des Verkäufers seiner ausdrücklichen mit diesem Vertrag erfolgten Verpflichtungserklärungen entstehenden Schadens ist die Haftung des Verkäufers auf die gemäß geltendem Recht als verpflichtend festgesetzte Haftung beschränkt.
- 11.3 Sollte der Verkäufer gemäß Art. 11.2 haftbar sein, so haftet er den-noch gegenüber dem Käufer nicht für rein wirtschaftliche Verluste, entgangenen Gewinn, entgangene Geschäftsmöglichkeiten, Verschlechterung des Firmenwerts oder anderweitig, und zwar weder für direkte, indirekte oder Folgeschäden, und auch nicht für Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden (ungeachtet der Ursache) aus oder in Verbindung mit dem Vertrag.
- 11.4 Sollte der Verkäufer gemäß Art. 11.2 haftbar sein, ist die Höhe seiner Haftung in jedem Fall ausdrücklich auf die Höhe des Kaufpreises beschränkt.
- 11.5 Wird der Käufer infolge eines Schadens in Anspruch genommen, der durch einen Mangel der Produkte verursacht wurde, die der Käufer an Dritte geliefert hat, so ist er keinesfalls berechtigt, Regressansprüche gegen den Verkäufer geltend zu machen.

#### **Art. 12. Stilllegung und Auflösung**

- 12.1 Wird eine Rechnung für eine laufende Einzelverkaufstransaktion am in Art. 5.1 genannten Fälligkeitstag ganz oder teilweise nicht bezahlt, ist der Verkäufer berechtigt, den Abschluss einer neuen Einzelverkaufstransaktion abzulehnen oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß laufenden Einzelverkaufstransaktionen mit dem Käufer auszusetzen.
- 12.2 Unbeschadet Art. 12.1 ist der Verkäufer berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, wenn ihm nach Abschluss eines Vertrages Umstände zur Kenntnis gelangen, durch die sich die finanzielle Lage des Käufers wesentlich verschlechtern könnte. Setzt der Verkäufer die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus, muss er den Käufer umgehend darüber informieren.
- 12.3 Ist für den Verkäufer deutlich, dass der Käufer sich einer wesentlichen Nichterfüllung schuldig machen wird bevor der Verkäufer seine gemäß dem Vertrag bestehenden Verpflichtungen erfüllt hat, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag für aufgelöst zu erklären.

#### **Art. 13. Sonstige Bestimmungen**

- 13.1 Werden eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages für unwirksam erklärt, so hat dies keinerlei Einfluss auf die Gültigkeit der anderen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, diese unwirksame Bestimmung nach Möglichkeit einvernehmlich durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dieselbe oder fast dieselbe wirtschaftliche Auswirkung hat wie die unwirksame Bestimmung.
- 13.2 Für die Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer speichert der Verkäufer oder eines seiner verbundenen Unternehmen die vom Käufer übermittelten Daten (im Folgenden: Die „Daten“) in seiner Kundendatenbank gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen. Der Käufer ist berechtigt, per Einschreiben an die Vertriebsabteilung des Verkäufers

Einsicht in die Daten oder deren Korrektur zu verlangen. Der Verkäufer legt die Daten nicht gegenüber nicht mit ihm verbundenen Dritten offen.

- 13.3 Im Sinne des vorliegenden Vertrages sind Werktage die Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage im Land des Verkäufers.
- 13.4 Nur die allgemeinen Verkaufsbedingungen und die Sonderverkaufsbedingungen in den folgenden Sprachfassungen sind maßgeblich: Englisch, Niederländisch, Französisch, Deutsch, Italienisch, Spanisch und Polnisch. Stellt der Verkäufer die allgemeinen Verkaufsbedingungen und die Sonderverkaufsbedingungen in anderen Sprachen bereit, so dient dies nur Informationszwecken und die Parteien können davon keine Rechte ableiten.

#### **Art. 14. Abtretung**

- 14.1 Der Verkäufer ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise an Personen, Unternehmen oder Gesellschaften abzutreten.
- 14.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, diesen Vertrag ganz oder teilweise ohne die schriftliche Einwilligung des Verkäufers abzutreten.

#### **Art. 15. Geltendes Recht**

- 15.1 Für sämtliche nicht ausdrücklich in den allgemeinen Verkaufsbedingungen und den Sonderverkaufsbedingungen dargelegten Punkte gilt das Recht des Landes, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat, dem auch dieser Vertrag unterliegt. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.

#### **Art. 16. Zuständige Gerichte**

- 16.1 Sämtliche Streitigkeiten über die Auslegung und Durchsetzung des Vertrages unterliegen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der zuständigen Gerichte am eingetragenen Sitz des Verkäufers unter ausdrücklichem Ausschluss jeglicher anderer zuständiger Gerichte.
- 16.2 Art. 16.1 gilt zugunsten des Verkäufers und entsprechend ist der Verkäufer im eigenen Ermessen berechtigt, auf die in Art. 16.1 dargelegte ausschließliche Gerichtsbarkeit zu verzichten und Verfahren gegen den Käufer an dessen (Wohn)Sitz oder bei anderen zuständigen Gerichten zu eröffnen.